

## Sachverhalt

Der verwitwete Prof. P ist Eigentümer zweier Grundstücke; eines ist mit einem Einfamilienhaus bebaut, auf dem benachbarten anderen befindet sich ein verwilderter Garten. P hat nur einen Sohn S, dessen einzige Tochter T den Lebensabend von P aufhellt.

Als sich P während regnerischer Spätherbsttage sehr alt und schlecht fühlt, setzt er einen handschriftlichen Brief an S auf, in dem es heißt: "Lieber S, da du gut versorgt bist, möchte ich, dass nach deinem - hoffentlich noch in weiter Ferne liegenden - Tod einmal T alles von mir, P, erbt."

Er datiert und unterschreibt den Brief mit Vor- und Zunamen und legt ihn in seine Schreibtischschublade. In der darauffolgenden Nacht stirbt P. Am nächsten Tag wird der Brief gefunden. Einige Monate später wird S als Eigentümer der Grundstücke ins Grundbuch eingetragen.

Nachbar A hat ein Interesse daran, dass auf dem unbebauten Gartengrundstück nicht gebaut wird. Deshalb vereinbart er mit S notariell ein Vorkaufsrecht für den Fall, dass das Grundstück an einen Dritten verkauft wird. Eine diesbezügliche (Auflassungs-)Vormerkung wird im Grundbuch eingetragen.

Einige Monate später lässt die inzwischen volljährig gewordene T, die sich mit ihrem Vater überworfen hat, zunächst Widerspruch gegen die Eintragung des S und dann einen Nacherbenvermerk zu ihren Gunsten ins Grundbuch eintragen.

Nachdem danach B Interesse am Erwerb des Gartengrundstücks gezeigt hat, fragt S bei A an, ob er das Grundstück nunmehr zu den mit B bereits mündlich ausgehandelten Bedingungen, die er im nennt, erwerben wolle. A ist einverstanden. Daraufhin erfolgen die Auflassung die Eintragung des A im Grundbuch.

Nunmehr verlangt A von T Zustimmung zur Löschung des Nacherbenvermerks.

Zu Recht?